



Mit dem Erhalt dieser Datei haben Sie sich mit folgenden Punkten einverstanden erklärt:

- Diese elektronische Kopie ist nur für Sie – persönlich und vertraulich.
- Die Nutzung dieser Datei ist ausschließlich zu Ihrer Information im Rahmen der vertraulichen Vor-Informationen zwischen Verlag und Buchhandel, im Rahmen des Rechthehandels sowie zur Vorbereitung der Berichterstattung bzw. einer Veranstaltung erlaubt.
- Die Weitergabe an Dritte, weitere Nutzungen der Datei sowie die dauerhafte Speicherung sind nicht zulässig! Leider geraten auch ohne Absicht zuweilen Daten in illegale Kanäle – bitte löschen Sie diese Datei nach Lektüre wirksam. Verletzungen des Urheberrechts werden strafrechtlich verfolgt.
- Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags. Das genaue Copyright entnehmen Sie bitte dem Impressum des Buches.
- Für Medienvertreter: Sie verpflichten sich mit dem Erhalt dieser Datei, das Buch nicht vor dem Erscheinungstermin zu besprechen. Über den Erscheinungstermin halten Sie bitte Rücksprache mit der Presseabteilung (rezensionen@fischerverlage.de).
- Bitte beachten Sie, dass Sie diese Fassung des Buches gegebenenfalls mit der druckfertigen Fassung abgleichen müssen!

This file is the property of S. Fischer Verlag GmbH. It is legally privileged and / or confidential and is intended only for the personal use of the addressee(s). No addressee should forward, print, copy, or otherwise reproduce this file in any manner that would allow it to be viewed by any individual not originally listed as a recipient. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any unauthorized disclosure, dissemination, distribution, copying or the taking of any action in reliance on the information herein is strictly prohibited. If you have received this communication in error, please immediately notify the sender and delete this message. Please delete this pdf-file after having it read and / or printed. According to § 12 URG the content of the pdf-file should not be used in any way without explicit written permission.

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Michael Skirl

WEGSPERREN!?

Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn
der Sicherungsverwahrung

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

Sicherheit gegen Freiheit? Worum es geht	11
Der Fall Werner D. oder: Die besten Jahre der Sicherungsverwahrung	19
Die Verbrechen	19
Biographie eines Scheiterns	21
Diesseits und jenseits der Gitter	22
Sicherungsverwahrung: die Norm	27
»Reagiert auf Kränkungen mit Aggression«: das forensische Gutachten und die Folgen	32
Werner D.s Haft oder: Wie es mit der Sicherungsverwahrung bergab geht	37
Vom Rheinland nach Westfalen: Werner D. in der JVA Werl	37
Die Sicherungsverwahrung in den achtziger und neunziger Jahren	44
Mühen ohne Lohn: Werner D. in Sicherungsverwahrung	47
Die Renaissance der Sicherungsverwahrung	53
Kriminalität bekämpfen? Neue Gesetze	53
Werner D. auf Freiersfüßen	56
Nirgendwo erlaubt: die Änderung der Spielregeln bei laufendem Spiel	59
»Als hätte man mir das Licht ausgeknipst«	63

Politiker, Wahlen und die Konsequenzen	69
Kanzlerworte mit Folgen	69
»Erheblicher Hang zu schweren Straftaten«	71
Haft ist kein Wunschkonzert:	
Werner D. kommt nach Aachen	77
Warnschuss aus Karlsruhe	84
Kurzer Blick ins Innere des Bundesverfassungsgerichts	88
 Die Wirkungen des Urteils	 95
Werl auf Reformkurs	95
Neues Spielfeld:	
die nachträgliche Sicherungsverwahrung	100
»Populismus und Flickschusterei«:	
die Kritik der Fachwelt	105
Alles richtig, alles falsch gemacht: Thorsten S.	108
 Die europäische Trumpfkarte	 115
Verschärfungen ohne Ende	115
Blamage für die Bundesrepublik – das Urteil	
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	
vom 17. Dezember 2009	119
Zwischenstück: Werner D.s Leben in der JVA Aachen	121
Die Auswirkungen des europäischen Urteils	128
Exkurs: forensische Gutachten – kritisch betrachtet	132

**Entlassung oder Vollstreckung:
der geographische Faktor 135**

Zwei Lager: die Oberlandesgerichte 135

Die Situation der Werler Verwahrten 140

Peter L., der erste »Blitz« 144

Paul W., der zweite »Blitz« 150

Die Entlassungswelle 159

Auf Tuchfühlung: Bürger und »Ehemalige« 159

Falsche und echte Rückfälle 162

Allheilmittel? Die elektronische Fußfessel 168

**Das neue Recht der Sicherungsverwahrung
zum 1. Januar 2011 173**

Voll belegte Häuser 173

Für europäische Forderungen zuständig: der Bund 176

Konsolidierung, Ausbau, Beschränkung 181

Ein weites Feld: »psychische Störung« 185

Tsunami aus Karlsruhe 191

Rundumschlag: alles verworfen 191

Sturm der Entrüstung 197

Fünf Aspekte der Kritik 199

**Alles anders, aber wie? Die Praxis nach
dem Karlsruher Urteil 205**

Die Wunschliste 205

Wo Freiheit und Unfreiheit zusammenfallen 209

Franz M.: Spatz in der Hand, Taube auf dem Dach? 213

**Paradigmenwechsel:
die Sicherungsverwahrung nach Karlsruhe** 221

Die Bundesebene 221

Die praktischen Folgen für den Vollzug 226

Die nachträgliche Therapieunterbringung: wieder Ärger mit
Karlsruhe, neues Unheil aus Straßburg? 229

Die Länderebene 233

Das Abstandsgebot und was damit gemeint sein kann 235

Blick auf Werl 239

Werner D. – das Ende 243

Die Diagnose 243

Der Tod hinter Gittern 244

Werner D.s Entscheidung 251

**Die Zukunft der Sicherungsverwahrung:
meine Position** 257

Anhang 263

Chronologischer Überblick zur Entwicklung der Sicherungs-
verwahrung 263

Glossar: wichtige Begriffe kurz erklärt 266

Literaturhinweise 270

Danksagung 272

Sicherheit gegen Freiheit?

Worum es geht

Am 4. Mai 2011 ließ das Bundesverfassungsgericht eine Bombe platzen, deren Knall auch von denen gehört wurde, die die Aktivitäten in Karlsruhe normalerweise nur wenig beachten. Die Diskussionsforen quollen über von Beiträgen, die das Versagen der Politiker aller Parteien geißelten, vom Schlag ins Gesicht der Verbrechensopfer sprachen und den Richtern die gewalttätige Begegnung mit den Profiteuren ihrer Entscheidung an den Hals wünschten. Worum ging es? In der Tat um eine Entscheidung, die die Früchte gesetzgeberischer Arbeit von anderthalb Jahrzehnten über den Haufen warf. Das Bundesverfassungsgericht hob das gesamte gesetzliche Regelwerk die Sicherungsverwahrung betreffend auf. Auch das nur drei Monate zuvor in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung, die aufgrund der massiven Kritik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt worden war, reichte den Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichts nicht. Das Verdikt war klar: Die Sicherungsverwahrung, so wie sie bis dahin geregelt war, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Dass das Thema engagiert diskutiert wird, ist verständlich. Hier geht es tatsächlich nicht um irgendein juristisches Randgebiet, das nur in seltenen Fällen berührt wird. Hier kommt es für eine ganze Gesellschaft zum Schwur: Gelten die Menschenrechte, die wir in Anspruch nehmen, für alle – auch für die, die selbst massiv dagegen verstoßen haben? Müssen Straf-

täter, die ihre Opfer auf sadistische Weise gequält und getötet haben, die immer wieder fundamentale Rechtsbrüche begangen, darauf hoffen dürfen, dass sie eines Tages in die Gesellschaft zurückkehren können? Oder setzen wir uns über alle Grundsätze hinweg, und es gilt für sie, um den ehemaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder zu zitieren: »Wegschließen – für immer«?

Sicherungsverwahrung ist ein schwieriges Thema: Es ist emotional aufgeladen, was verständlich ist. Grässliche Verbrechen erschüttern uns ebenso wie die Vorstellung, dass jemand ein Leben lang hinter Gittern bleiben und vielleicht sogar im Gefängnis sterben muss. Das eine wie das andere spricht direkt das Gefühl an.

Das Thema ist aber auch jenseits einer persönlichen Betrachtungsweise schwierig, weil es rechtspolitisch enorme Ansprüche stellt. Die Geschichte der Sicherungsverwahrung dauert jetzt bereits rund 80 Jahre, und gerade die letzten 30 davon sind geprägt geradezu von einer Vielzahl zum Teil hektischer Veränderungen, auch von Flickschustereien, denen das Karlsruher Urteil – hoffentlich! – ein Ende gesetzt hat.

Erstaunlich ist, dass die Sicherungsverwahrung jahrzehntelang selbst unter Juristen kaum eine Rolle spielte, dabei markiert sie einen fundamentalen Zielkonflikt in der Rechtswissenschaft: Mit der Sicherungsverwahrung weichen wir von einer Grundfeste unseres Rechtsstaats ab. Es lohnt sich, an dieser Stelle noch einmal die Basis zu verdeutlichen. Erste Pflicht eines *freiheitlich*-demokratischen Rechtsstaats, der die Bundesrepublik Deutschland von ihrer Entstehung an im Jahr 1949 sein will, ist es, die Freiheitsgrundrechte seiner Bürger zu schützen. Bei einem Straftäter soll aber das Gegenteil passieren: Ihm soll die Freiheit entzogen werden. Dafür braucht es einen guten Grund, von Juristen »Ermächtigungsgrundlage« genannt. Für die Freiheitsentziehung mit Namen »Strafe« liegt

diese Rechtfertigung in der durch unabhängige Gerichte festgestellten Schuld. Der Grundsatz lautet: »Keine Strafe ohne Schuld!« Die Bemessung der Strafe folgt der Regel: »Geringe Schuld – kurze Strafe, schwere Schuld – lange Strafe.«

Was Laien vielleicht gar nicht so klar ist: Der zentrale Begriff »Schuld« bezieht sich nach deutschem Strafrechtsverständnis immer nur auf die durch den Täter konkret vollzogene Tat, nie unmittelbar auf den Täter selbst, auch wenn ein Blick auf die Lebensgeschichte des Täters meist unumgänglich ist. Es ist ein sogenanntes Tat-Strafrecht. Ob ein Täter für die Gesellschaft je irgendeinen Beitrag geleistet hat, ob er ein guter oder schlechter Mensch, ein nützliches Mitglied der Gesellschaft ist – das alles spielt keine Rolle. Die Freiheitsrechte des Individuums, die in unserer Verfassung garantiert sind, verhindern die Beurteilung, ob jemand etwas »wert« ist oder nicht, und wenn nicht, dass er dann weniger Rechte hätte.

In politisch anders ausgerichteten Gesellschaften – in Deutschland noch während des Nationalsozialismus oder heute etwa in autoritär regierten Ländern wie Weißrussland oder in sozialistisch verfassten Staaten wie China – zählen die Rechte des Einzelnen deutlich weniger. Wir können also froh sein, dass unsere Freiheitsrechte so hoch angesiedelt sind. Allerdings gibt es einen Nachteil dieser an sich weisen Beschränkung der Strafe auf das »konkret verwirklichte Tat-Unrecht«, wie es der Jurist ausdrückt. Dieser Ansatz lässt nur wenig Spielraum für Gesichtspunkte, wie künftige Straftaten zu verhindern wären. Natürlich kennt auch das deutsche Strafrecht den Aspekt von Spezial- und Generalprävention: So soll der Täter selbst durch das Erlebnis seiner Strafe davon abgeschreckt werden, weitere Taten zu begehen. Und dass die Prozesse öffentlich sind, hat unter anderem auch den Zweck, unbeteiligte Dritte abzuschrecken, sich beispielsweise über verbrecherische Taten bereichern zu wollen.

Diese Art der Prävention funktioniert mehr oder weniger gut; keiner kann sagen, wie viele Taten nicht geschehen sind, weil sich der potentielle Täter von angedrohter Strafe abschrecken ließ. In Deutschland ist jedenfalls keine überdurchschnittlich ausgeprägte Kriminalität zu erkennen. Aber: Die Idee der Prävention durch Abschreckung greift ohnehin dort zu kurz, wo wir es mit sogenannten Hang- oder Triebtätern zu tun haben. Das sind zum Beispiel Menschen, überwiegend Männer, mit bestimmten Sexualstörungen oder sogenannte Dissoziale. Bei ihnen handelt es sich, ganz einfach ausgedrückt, um Personen »ohne Gewissen«, die dazu neigen, ihre Bedürfnisse spontan und ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter zu befriedigen. Auch schwer Suchtabhängige weisen dieses Verhalten auf. Bei diesen Menschen verfängt der an die Vernunft appellierende präventive Ansatz der Freiheitsstrafe umso weniger, je stärker Veranlagung oder situative Enthemmung, Trieb oder Sucht sind. »Wenn du Schuld auf dich lädst, dann wirst du deine Freiheit verlieren!« – diese logische Konsequenz lässt sich bei ihnen offenbar nicht in entsprechendes Verhalten umsetzen.

Um Wiederholungstaten dieser Tätergruppe zu verhindern, kommt nach deutscher Strafrechtslehre eine andere Art der Freiheitsentziehung ins Spiel, die Sicherungsverwahrung. Ihr Ansatz ist ein präventiver: Sie soll die Allgemeinheit vor einem Menschen schützen, dessen Hang zu weiteren Straftaten möglicherweise auch in der Haft nicht vergangen ist. Es handelt sich also nicht um Strafe – eine neue Tat ist ja noch gar nicht begangen worden. Als Rechtfertigung, die für einen solchen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte eines Menschen unabdingbar ist, wird dafür die künftige Gefährlichkeit eines Menschen angenommen. Man sollte hier einmal kurz innehalten und sich die Bedeutung dieser veränderten Begründung klarmachen – unabhängig von bekannten Fällen oder

konkreten Tätern. Es geht nicht mehr um eine in der *Vergangenheit* begangene Tat, um Schuld und Strafe, um belastbare Beweise, die zu einem Urteil führen. Es geht vielmehr um eine Vermutung, um die Möglichkeit einer Gefährdung der Allgemeinheit oder Einzelner in der *Zukunft*. Auch für Laien sollte das Dilemma klar erkennbar sein.

Die Dimensionen sind nicht geringzuschätzen, auch wenn die Zahl der Sicherungsverwahrten eher niedrig ist. 2011 gab es in der Bundesrepublik rund 60 000 Strafgefangene und 504 Sicherungsverwahrte, Letztere machen also weniger als 1 Prozent aller Insassen aus. Allerdings schwankte ihre Zahl je nach Epoche deutlich. In der Nazizeit befanden sich Tausende in Sicherungsverwahrung, Anfang der neunziger Jahre waren es 182 Männer, und aktuell sind es rund 500.

Sie fragen sich vielleicht, warum mich das Thema beschäftigt. Die Antwort ist einfach: weil ich selbst jeden Tag ganz konkret damit zu tun habe. Als Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl mit rund 880 Insassen, von denen gut 100 zu lebenslanger Freiheitsstrafe und 90 zu Sicherungsverwahrung Verurteilte sind, weiß ich, wovon und von wem die Rede ist. Wann immer in Berlin ein neues Gesetz beschlossen wird, wann immer Karlsruhe oder Straßburg Forderungen stellen, wann immer an den Schräubchen der Sicherungsverwahrung gedreht wird, habe ich die Menschen vor Augen, die davon betroffen sind: die Sicherungsverwahrten selbst, aber auch diejenigen, die professionell mit ihnen befasst sind, die Psychologen, die Therapeuten, die Gutachter, die Vollzugsbeamten und alle anderen. Als Jurist neige ich – schon aufgrund der persönlichen Begegnung mit Kriminellen über mehr als drei Jahrzehnte beruflicher Erfahrung – nicht zu übertriebener Sentimentalität. Bei uns sitzen mit Sicherheit nicht 880 »Fehlurteile« ein. Dennoch haben sie und aktuell besonders die Sicherungsverwahrten einen Anspruch darauf, dass unser Einfluss auf ihr Schick-

sal rational begründet wird. Das sind wir *ihnen* schuldig, aber vor allem auch *uns* als Gesellschaft insgesamt.

Die Sicherungsverwahrung steht auf dem Prüfstand. Ich möchte aus meiner praktischen Erfahrung wie aus meinem Fachwissen heraus den Außenstehenden den Blick für die verschiedenen Aspekte des Themas öffnen. Ich möchte die Diskussion einerseits versachlichen, andererseits auch die menschlichen Dimensionen aller Beteiligten verdeutlichen.

Dieses Buch versucht, dem interessierten, aber juristisch nicht vorgebildeten Publikum die Hintergründe für die manchmal frappierenden Entwicklungen dieses Instruments näherzubringen und damit einen Beitrag zum aktuellen rechtspolitischen Diskurs zu leisten. Daher habe ich im Zweifel der allgemeinen Verständlichkeit den Vorrang vor letzter juristischer Präzision eingeräumt.

Ich werde in diesem Buch zweigleisig verfahren. Zum einen illustriere ich anhand einiger konkreter Fallbeispiele, wie sich im Laufe der Zeit die unterschiedlichen Regelungen individuell ausgewirkt haben. Zum anderen erläutere ich den jeweiligen rechtspolitischen Hintergrund und die Vorgehensweisen des Gesetzgebers. Nur so wird klar, warum sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch das Bundesverfassungsgericht zu solch vernichtenden Urteilen über die bisherigen Regelungen gekommen sind.

Das Persönlichkeitsrecht erschwert zum Schutz der Betroffenen, echte Fälle in allen Einzelheiten darzustellen. Die Beispiele in diesem Buch, insbesondere die Hauptfigur Werner D., sind daher konstruiert und aus verschiedenen Fällen zusammengesetzt, es handelt sich nicht um tatsächlich lebende oder tote Personen. Die Fälle hätten sich aber alle so ereignen können. Insofern sind es realistische Fälle, auch wenn sie nicht real sind.

Eine betroffene Gruppe habe ich bisher nicht erwähnt: die

Verbrechensopfer und ihre Angehörigen. Auch im Verlauf des Buchs werde ich mich ihnen nur selten explizit widmen. Das geschieht nicht aus Missachtung oder Geringschätzung ihres Leids, schon gar nicht sollen die Täter gegen die Opfer ausgespielt werden. Ich konzentriere mich nur deshalb auf die eine Seite, weil ich für sie zuständig bin und deshalb davon mehr verstehe. Dafür bitte ich um Verständnis.

Die Sicherungsverwahrung ist eine sperrige, aus den verschiedensten Gründen auch eine schwierige Sache. Verkürzte Darstellungen und medienwirksame, populistische Forderungen werden ihr nicht gerecht. Wir kommen nicht umhin, uns gründlich mit dem Thema zu beschäftigen, und wir sollten es nicht allein den Stammtischen überlassen. Dafür geht es einfach um zu viel. Es geht darum, wie wir uns gegenüber denen verhalten, die gegen die Grundlagen unserer gesellschaftlichen Ordnung in massiver Weise verstoßen haben. Wir können es uns nicht leisten, sie quasi »als Parallelgesellschaft« zu betrachten, für die andere Regeln gelten als für uns selbst. Denn das würde bedeuten, dass wir einen Verstoß mit einem anderen beantworten. Es gilt, einen Ausgleich zwischen unserem Bedürfnis nach Sicherheit und ihrem Recht auf Freiheit zu finden. Und genau davon handelt dieses Buch.